vom 24. März 1897 in Verbindung mit Artikel 4 des Einf.-Ges. zum R.-G.-B. die Vorschriften des angeführten Reichsgesetzes. Dies im Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen (§ 169h des Entwurfes), empfiehlt sich im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechtes. Zugleich wird damit außer Zweifel gestellt, daß die von dem Reichsgesetze §§ 175 flg. für besondere Fälle eingeführte Zwangsversteigerung ebenfalls Platz zu greifen hat.

8. Das Reichsgesetz vom 24. März 1897 § 10 Absatz 1 Nr. 2 gewährt im Falle der Versteigerung eines land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücks den in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere dem Gesinde, den Wirthschafts- und Forstbeamten, wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Bezügen ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung. Die hierfür maßgebende Erwägung, daß diese Personen durch ihre Dienste zur Erhaltung des wirthschaftlichen Standes des Grundstücks beitragen und insofern zum Nutzen Aller arbeiten, die Befriedigung aus dem Grundstück erwarten dürfen, trifft auch für die Arbeiter und die Beamten eines Bergwerks zu. Es wird daher diesen im § 169 i Absatz 1 des Entwurfes das

gleiche Vorzugsrecht eingeräumt.

Zu den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 des Reichsgesetzes gehören die Grubenfeldsteuern. Nicht darunter fallen an sich die Beiträge zu den Knappschaftskranken- und den Knappschaftspensionskassen. Die Beiträge werden aber im Interesse der Kassen den öffentlichen Lasten gleichzustellen sein. Das preußische Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 § 159 Absatz 2 beschränkt die Gleichstellung auf die von dem Werksbesitzer für seine Person zu entrichtenden Beiträge. Mit Rücksicht darauf, daß im Verhältnisse zur Kasse der Werkbesitzer auch hinsichtlich der Beiträge der Arbeiter als Schuldner gilt, wird den Beiträgen, wie im § 169 i Absatz 2 des Entwurfes geschieht, allgemein das Vorzugsrecht einzuräumen sein. In gleicher Weise sind das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1892 § 55 Absatz 2 und das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 § 137 in Bezug auf das Vorzugsrecht im Konkurse verfahren.

9. Der § 21 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 schließt die landwirthschaftlichen Erzeugnisse eines zu versteigernden Grundstücks von der Beschlagnahme aus, soweit sie mit dem Boden nicht mehr verbunden und auch nicht Zubehör des Grundstücks sind. Dem Schuldner soll das in diesen Erzeugnissen liegende Hilfsmittel zur Verbesserung seiner Lage nicht entzogen werden, so lange eine Zwangsverwaltung nicht eingeleitet ist. Der § 169k des Entwurfes überträgt diesen Gesichtspunkt auf die bereits gewonnenen

Mineralien, soweit sie noch vorhanden sind.

10. Wird in den Fällen der §§ 169c bis 169e des Entwurfes der innerhalb der vorgeschriebenen Frist von drei Monaten gestellte Versteigerungsantrag zurückgenommen, so hat das Gleiche zu gelten, wie wenn der Antrag nicht gestellt worden wäre. Von der Rücknahme des Antrags sachlich nicht verschieden ist der Fall, daß der Gläubiger die einstweilige Einstellung des Verfahrens bewilligt und die Fortsetzung des Verfahrens nicht binnen sechs Monaten beantragt; das Verfahren wird alsdann gemäß § 31 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 aufgehoben. Man kann geneigt sein, das eine wie das andere schon aus allgemeinen Grundsätzen abzuleiten. Der § 129 des Reichsgesetzes spricht es in einem Falle, in welchem es sich ebenfalls um die Wahrung einer für den Versteigerungsantrag gesetzten Frist handelt, ausdrücklich aus. Die Aufnahme des § 1691 des Entwurfes dürfte daher räthlich sein.

11. Das sächsische Gesetz vom 15. August 1884 wird von dem Grundsatze beherrscht, daß die Zwangsversteigerung einer unbeweglichen Sache